

# RS Vwgh 1990/5/4 90/09/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1990

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §4 Abs3 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1912/73 E 5. November 1974 Vwslg 8697 A/1974 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Arbeitsstelle eines ausländischen Arbeitnehmer, der von seinem Dienstgeber im Rahmen eines Dienstverschaffungsvertrages einem anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt wird, liegt bei jenem Unternehmen, an das der ausländische Arbeitnehmer verliehen wurde und bei dem er tatsächlich beschäftigt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090013.X02

## Im RIS seit

04.05.1990

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)